

NIKLAS ANDRESSEN

Strukturierter  
Parteivortrag im  
Zivilprozess

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
212*

---

**Mohr Siebeck**

# Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 212

herausgegeben von

Rolf Stürmer





Niklas Andressen

# Strukturierter Parteivortrag im Zivilprozess

Mohr Siebeck

*Niklas Andressen (geb. Raabe)*, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster; Juristischer Vorbereitungsdienst am Landgericht Münster; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht, Abt. IV. der Universität Münster; 2023 Promotion; Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.  
orcid.org/0009-0008-4795-2080

D6

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2023

ISBN 978-3-16-163943-2 / eISBN 978-3-16-163944-9

DOI 10.1628/978-3-16-163944-9

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert vom Mohr Siebeck Tübingen 2025

© Niklas Andressen (geb. Raabe)

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel GmbH, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

# Vorwort

Diese Arbeit entstand während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Münster (Lehrstuhl Prof. Dr. Petra Pohlmann). Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster hat sie im Sommersemester 2023 als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Literatur im Wesentlichen bis Juni 2024 berücksichtigt werden.

Zahlreichen Menschen schulde ich Dank für ihre außergewöhnliche Unterstützung während meiner Promotionszeit. Einige von ihnen möchte ich ausdrücklich erwähnen:

Zunächst ist meine Doktormutter Frau *Prof. Dr. Petra Pohlmann* zu nennen, die mit ihrer Vorlesung bereits im ersten Semester mein Interesse am Zivilrecht geweckt hat. Viele Jahre später gilt ihr mein besonderer Dank dafür, dass sie mich an ihrem Lehrstuhl aufgenommen, meine Doktorarbeit betreut und mir dabei immer die Möglichkeit gegeben hat, meine Überlegungen in fachlichen Diskussionen auf die Probe zu stellen.

Frau *Prof. Dr. Bettina Heiderhoff* danke ich für das sehr zügig erstellte Zweitgutachten mit vielen wertvollen Anmerkungen.

Für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“ danke ich Herrn *Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner*.

Der *Studienstiftung des Deutschen Volkes*, die meine Dissertation durch ein Promotionsstipendium unterstützt hat, danke ich für ihre finanzielle sowie ideelle Förderung.

*Jörg Schlarb* und *Dr. Tim Hülskötter* haben meine gesamte Promotionszeit durch ihr fachliches und sprachliches Feedback, vor allem aber durch ihre Freundschaft und die gemeinsam verbrachte Zeit bereichert.

Meinen Eltern *Iris und Benno Raabe* danke ich herzlich für ihre liebevolle Unterstützung jeder nur erdenklichen Art; meiner Mutter außerdem für die sprachliche Durchsicht dieser Arbeit.

Meiner Partnerin *Kristin Andressen* danke ich für ihre unschätzbare Liebe und dafür, dass sie stets an meiner Seite ist. Ihr und unseren Kindern widme ich dieses Werk.



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Hinweis zu verwendeten Abkürzungen . . . . .	XV
A. Einleitung . . . . .	1
<i>I. Hintergrund: Parteivortrag und richterliche Sachverhaltserfassung im modernen Zivilprozess . . . . .</i>	<i>1</i>
1. Statistik zur Ziviljustiz . . . . .	1
2. Einfluss der Digitalisierung . . . . .	3
3. Reformbedarf . . . . .	4
<i>II. Gegenstand und Ziel der Untersuchung . . . . .</i>	<i>6</i>
1. Grundgedanke des strukturierten Parteivortrags . . . . .	6
2. Forschungsstand . . . . .	7
3. Forschungsfragen und -ziele . . . . .	11
<i>III. Gang der Untersuchung . . . . .</i>	<i>13</i>
B. Grundlagen: Parteivortrag und Strukturierung im gegenwärtigen Zivilprozess . . . . .	15
<i>I. Parteivortrag und Stoffsammlung im aktuellen Zivilprozess . . . . .</i>	<i>15</i>
<i>II. Problemstellung: Ungeordneter Parteivortrag . . . . .</i>	<i>17</i>
1. Sachverhaltsvortrag der Parteien . . . . .	17
a) Einschätzungen in Literatur und Praxis . . . . .	17
b) Rechtstatsächliche Untersuchungen . . . . .	20
2. Sachverhaltserfassung durch das Gericht und die Gegenseite . . . . .	22
a) Einschätzungen in Literatur und Praxis . . . . .	23
b) Rechtstatsächliche Untersuchungen . . . . .	23
3. Schlussfolgerungen . . . . .	24

<i>III. Die Idee des strukturierten Parteivortrags</i> . . . . .	26
1. Begriff . . . . .	26
a) Definitionen . . . . .	26
b) Abgrenzung . . . . .	27
aa) Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens . . . . .	27
bb) Strukturierter und abgeschichteter Parteivortrag . . . . .	28
cc) Strukturierter Parteivortrag und strukturierte Dokumente . . . . .	29
2. Anwendungsbereich . . . . .	30
a) Umfangreiche Zivilprozesse . . . . .	30
b) Übersichtliche, typisierte Zivilprozesse . . . . .	31
c) Massenverfahren . . . . .	31
d) Anwaltsprozesse . . . . .	32
e) Eingrenzung für die vorliegende Untersuchung . . . . .	32
3. Ziele . . . . .	33
4. Zwischenergebnis . . . . .	35
<i>IV. Fakultative Möglichkeiten zur Strukturierung nach geltender Rechtslage</i> . . . . .	36
1. Fakultative Strukturierung als Prozessleitung durch das Gericht . . . . .	36
a) Tatbestand . . . . .	37
b) Rechtsfolge . . . . .	37
c) Nichteinhaltung gerichtlicher Maßnahmen . . . . .	38
d) Bewertung . . . . .	39
2. Weitere Ansatzpunkte in der ZPO . . . . .	41
a) § 130c ZPO . . . . .	41
b) § 130a ZPO . . . . .	42
3. Zwischenergebnis . . . . .	43
<i>V. Ergebnis zu Kapitel B.</i> . . . . .	43
<b>C. Zukunftsperspektive: Denkbare Strukturvorgaben und ihre Umsetzung im Verfahren</b> . . . . .	45
<i>I. Vorschläge und Entwicklungen in Literatur und Praxis</i> . . . . .	45
1. Bender/Schwarz . . . . .	45
2. Gaier . . . . .	47
3. Vorwerk . . . . .	49
4. Köbler . . . . .	50
5. Zwickel . . . . .	51
6. Effer-Uhe . . . . .	53

7. Greger . . . . .	54
8. Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses . . . . .	55
9. Heil . . . . .	58
10. Verweise auf fremde Recht- und Verfahrensordnungen . . . . .	59
a) England . . . . .	59
b) Frankreich . . . . .	60
c) Weitere Rechtsordnungen . . . . .	61
d) Verfahrensordnungen des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union . . . . .	62
<i>II. Systematisierung möglicher Strukturvorgaben . . . . .</i>	62
1. Gegenstand: Was soll strukturiert werden? . . . . .	63
2. Ordnungsmerkmale: Wonach soll strukturiert werden? . . . . .	64
a) Formale Ordnungsmerkmale . . . . .	64
b) Inhaltliche Ordnungsmerkmale . . . . .	66
aa) Ordnung nach der Rechtslage . . . . .	66
bb) Chronologische Ordnung des Lebenssachverhalts . . . . .	66
cc) Ordnung im Einzelfall durch das Gericht . . . . .	67
dd) Ordnung nach „Strukturleitfäden“ . . . . .	68
3. „Strukturhoheit“: Wer soll strukturieren? . . . . .	68
4. Umsetzung im Verfahren: Wie sollen Strukturvorgaben umgesetzt werden? . . . . .	70
a) Kommunikation im praktischen Zivilprozess . . . . .	70
b) Mögliche Änderungen der ZPO . . . . .	71
aa) Grundsätzliche Einführung von Strukturvorgaben . . . . .	72
bb) Begleitende Elemente . . . . .	73
<i>III. Ergebnis zu Kapitel C. . . . .</i>	74
<b>D. Rechtliche Bewertung: Strukturvorgaben am Maßstab verfassungsrechtlicher Vorgaben . . . . .</b>	<b>75</b>
<i>I. Verfassungsrechtliche Vorgaben als Prüfungsmaßstab . . . . .</i>	<i>75</i>
1. Auswahl rechtlicher Vorgaben . . . . .	75
2. Methode der Prüfung . . . . .	77
<i>II. Einzelne verfassungsrechtliche Vorgaben . . . . .</i>	<i>79</i>
1. Dispositionsgrundsatz . . . . .	80
a) Prüfungsmaßstab . . . . .	80
b) Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag . . . . .	81
c) Zwischenergebnis . . . . .	82

2. Beibringungsgrundsatz . . . . .	82
a) Prüfungsmaßstab . . . . .	82
aa) Grundsatz . . . . .	83
bb) Rechtliche Herleitung . . . . .	83
cc) Inhaltliche Konkretisierung für die Stoffsammlung . . . . .	84
(1) Tatsachenvortrag . . . . .	84
(2) Beweisbedürftigkeit und Beweismittel . . . . .	86
(3) Rechtsvortrag und rechtliche Würdigung . . . . .	86
(4) Zwischenergebnis . . . . .	86
b) Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag . . . . .	87
aa) Aufgabenverschiebung und Freiheitsbeschränkungen beim Tatsachenvortrag . . . . .	87
bb) Aufgabenverschiebung bei der rechtlichen Würdigung und beim Rechtsvortrag . . . . .	89
c) Zwischenergebnis . . . . .	90
3. Mündlichkeitsgrundsatz . . . . .	91
a) Prüfungsmaßstab . . . . .	91
b) Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag . . . . .	93
c) Zwischenergebnis . . . . .	94
4. Anspruch auf rechtliches Gehör . . . . .	94
a) Prüfungsmaßstab . . . . .	95
aa) Grundsatz . . . . .	95
bb) Rechtsgrundlage und Geltung im Zivilprozess . . . . .	95
cc) Inhaltliche Konkretisierung für die Stoffsammlung . . . . .	97
(1) Information . . . . .	98
(2) Äußerung . . . . .	99
(3) Berücksichtigung . . . . .	101
dd) Grenzen . . . . .	102
ee) Zwischenergebnis . . . . .	102
b) Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag . . . . .	103
aa) Freiheitsbeschränkungen beim Vortrag . . . . .	103
(1) Information . . . . .	104
(2) Äußerung . . . . .	104
(3) Berücksichtigung . . . . .	106
(4) Zwischenergebnis . . . . .	107
bb) Präklusionsregeln als Sanktion für Verstöße gegen Strukturvorgaben . . . . .	107
(1) Grundsätzliche Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 1 GG . . . . .	107
(2) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung . . . . .	109
(3) Zwischenergebnis . . . . .	110

c) Zwischenergebnis . . . . .	110
5. Prozessuale Waffengleichheit . . . . .	111
a) Prüfungsmaßstab . . . . .	111
aa) Grundsatz . . . . .	111
bb) Rechtliche Herleitung . . . . .	112
cc) Inhaltliche Konkretisierung für die Stoffsammlung . . . . .	114
(1) Formelle Waffengleichheit . . . . .	115
(2) Materielle Waffengleichheit . . . . .	116
dd) Zwischenergebnis . . . . .	118
b) Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag . . . . .	119
aa) Pflicht zur gegenseitigen Bezugnahme . . . . .	119
(1) Formale Bezugnahmepflicht ohne inhaltliches Ordnungsmerkmal . . . . .	120
(2) Formale Bezugnahmepflicht bei gleichzeitigem inhaltlichen Ordnungsmerkmal . . . . .	122
(3) Zwischenergebnis . . . . .	123
bb) Aktivere Prozessleitung durch das Gericht . . . . .	123
c) Zwischenergebnis . . . . .	124
6. Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte, Art. 12 Abs. 1 GG . . . . .	124
a) Prüfungsmaßstab . . . . .	125
b) Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag . . . . .	127
aa) Eingriff in den Schutzbereich . . . . .	128
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	129
c) Zwischenergebnis . . . . .	132
<i>III. Ergebnis zu Kapitel D.</i> . . . . .	132
E. Rechtspolitische Bewertung: Strukturvorgaben am Maßstab zivilprozessualer Bewertungsmaßstäbe . . . . .	135
<i>I. Bewertungsmaßstäbe als Grundlage einer rechtspolitischen Bewertung</i> . . . . .	135
1. Notwendigkeit eines Prüfungsmaßstabs . . . . .	136
2. Definition von Bewertungsmaßstäben . . . . .	137
3. Begründung und Herleitung . . . . .	138
a) Normative Herleitung . . . . .	138
b) Rückgriff auf außernormative Aspekte . . . . .	138
4. Auswahl relevanter Bewertungsmaßstäbe für die Stoffsammlung nach den Zwecken des Zivilprozesses . . . . .	139

<i>II. Einzelne Bewertungsmaßstäbe</i> . . . . .	141
1. Verfahrensergebnis . . . . .	141
a) Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab . . . . .	141
b) Inhalt für die Stoffsammlung . . . . .	142
aa) Ergebnismaßstab . . . . .	142
bb) Ergebnisform . . . . .	143
c) Bewertung des strukturierten Parteivortrags . . . . .	145
aa) Ergebnismaßstab . . . . .	145
bb) Ergebnisform . . . . .	148
d) Zwischenergebnis . . . . .	149
2. Verfahrensverlauf . . . . .	149
a) Aufgabenverteilung im Verfahren . . . . .	150
aa) Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab . . . . .	150
bb) Inhalt für die Stoffsammlung . . . . .	151
(1) Interesse der Parteien und ihrer Anwälte an freiem Sachverhaltsvortrag . . . . .	152
(2) Interesse der Parteien an richterlicher Mitwirkung . . . . .	152
(3) Interessenausgleich . . . . .	153
cc) Bewertung des strukturierten Parteivortrags . . . . .	153
(1) Mehr Aufgaben der Parteien bei der Ordnung des Prozessstoffs . . . . .	154
(2) Weniger Freiheit der Parteien beim Sachverhaltsvortrag . . . . .	154
(3) Frühere und aktivere Mitwirkung des Gerichts . . . . .	156
(4) Angemessener Interessenausgleich . . . . .	156
dd) Zwischenergebnis . . . . .	158
b) Effizienz des Verfahrens . . . . .	158
aa) Definition und Abgrenzung . . . . .	160
bb) Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab . . . . .	163
(1) Normative Herleitung . . . . .	163
(a) Konstitutionelle Herleitung eines lokalen Rechtsprinzips . . . . .	164
(b) Induktive Herleitung eines lokalen Rechtsprinzips . . . . .	165
(2) Außernormative Herleitung . . . . .	166
(3) Zwischenergebnis . . . . .	168
cc) Inhalt für die Stoffsammlung . . . . .	169
(1) Wirkung: Prozesszwecke verwirklichen . . . . .	169
(2) Aufwand: Mitteleinsatz, um Prozesszwecke zu verwirklichen . . . . .	169

(3) Zweck-Mittel-Relation: Abwägung von Wirkung und Aufwand . . . . .	171
(4) Zwischenergebnis . . . . .	172
dd) Bewertung des strukturierten Parteivortrags . . . . .	172
(1) Geringerer Aufwand durch übersichtlichere Stoffsammlung	172
(a) Geringerer Ressourceneinsatz bei der Sachverhaltserfassung durch das Gericht . . . . .	173
(b) Geringerer Ressourceneinsatz beim Sachverhaltsvortrag der Parteien und ihrer Anwälte . . . . .	175
(2) Geringerer Aufwand durch digitale Unterstützung . . . . .	177
(a) Erfassung und Verarbeitung strukturierter Daten . . . . .	177
(b) Digitales gemeinsames Dokument . . . . .	179
(c) Fazit . . . . .	180
ee) Zwischenergebnis . . . . .	181
3. Verfahrensdauer . . . . .	182
a) Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab . . . . .	182
b) Inhalt für die Stoffsammlung . . . . .	184
aa) Einfluss der Stoffsammlung auf die Verfahrensdauer . . . . .	184
bb) Grenzen . . . . .	185
c) Bewertung des strukturierten Parteivortrags . . . . .	186
d) Zwischenergebnis . . . . .	187
4. Gesamtbetrachtung und Abwägung . . . . .	187
<i>III. Vorzugswürdige Erscheinungsformen des strukturierten Parteivortrags</i>	190
1. Gegenstand: Was soll strukturiert werden? . . . . .	190
2. Ordnungsmerkmale: Wonach soll strukturiert werden? . . . . .	191
a) Formale Ordnungsmerkmale . . . . .	191
b) Inhaltliche Ordnungsmerkmale . . . . .	193
aa) Ungeeignete inhaltliche Ordnungsmerkmale . . . . .	193
bb) Vorzugswürdige Ordnung nach der Rechtslage . . . . .	194
(1) Vorteile . . . . .	194
(2) Gegenargumente? . . . . .	195
(3) Ordnung nach der Rechtslage im Detail . . . . .	197
3. Strukturhoheit: Wer soll strukturieren? . . . . .	198
4. Umsetzung im Verfahren: Wie sollen Strukturvorgaben umgesetzt werden? . . . . .	199
a) Kommunikationsmittel . . . . .	199
b) Erforderliche Änderungen der ZPO . . . . .	201
aa) Verbindlichkeit . . . . .	201
bb) Durchsetzbarkeit: Prozessleitung und Sanktionen . . . . .	202

cc) Anpassungen an das Kommunikationsmittel . . . . .	203
dd) Zwischenergebnis . . . . .	203
5. Zusammenfassende Übersicht . . . . .	204
<i>IV. Ergebnis zu Kapitel E.</i> . . . . .	205
F. Ausformulierter Vorschlag zur Änderung der Zivilprozessordnung . . . . .	209
<i>I. Änderung der §§ 129, 130 ZPO: Verbindliche Einführung von Strukturvorgaben</i> . . . . .	210
<i>II. Änderung des § 139 ZPO: Erweiterte materielle Prozessleitung</i> . . . . .	213
<i>III. Einfügung eines § 296b ZPO: Zurückweisung unstrukturierter Vorbringens</i> . . . . .	215
G. Schluss . . . . .	217
<i>I. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung in Thesen</i> . . . . .	217
Thesen aus Kapitel B. . . . .	217
Thesen aus Kapitel C. . . . .	218
Thesen aus Kapitel D. . . . .	219
Thesen aus Kapitel E. . . . .	220
Thesen aus Kapitel F. . . . .	222
<i>II. Fazit und Ausblick</i> . . . . .	222
Literaturverzeichnis . . . . .	225
Sachregister . . . . .	241

## Hinweis zu verwendeten Abkürzungen

Für die Bedeutung von Abkürzungen wird verwiesen auf:

- *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin 2021,
- *Dudenredaktion* (Hrsg.), Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 28. Aufl., Berlin 2020.



# A. Einleitung

## I. Hintergrund: Parteivortrag und richterliche Sachverhaltserfassung im modernen Zivilprozess

„Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?“<sup>1</sup> – so lautete der Titel, unter dem die Abteilung Prozessrecht des Deutschen Juristentages 2014 diskutierte, ob und wie das Zivilprozessrecht angesichts gesellschaftlicher und technischer Entwicklungen reformiert werden müsse.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber hatte die ZPO durch das ZPO-Reformgesetz 2001<sup>3</sup> umfassend novelliert,<sup>4</sup> mit dem Ziel, den Zivilprozess „bürgernäher, effizienter und transparenter“<sup>5</sup> gestalten zu wollen. Damit hat er jedoch keinesfalls jeden Änderungs- und Reformbedarf beseitigt, vielmehr blieb in der Folgezeit das Bedürfnis bestehen, den Zivilprozess zu modernisieren.<sup>6</sup> Das Thema des Deutschen Juristentages 2014 war deshalb Ausdruck einer bereits bestehenden, langjährigen rechtspolitischen Reformdebatte, die seitdem immer weiter zunimmt. Zwei zentrale Beobachtungen scheinen die Frage nach einer Modernisierung des Zivilprozesses aktuell besonders anzutreiben: der statistische Befund zur Ziviljustiz (1.) einerseits sowie die fortschreitende Digitalisierung (2.) andererseits.<sup>7</sup>

### 1. Statistik zur Ziviljustiz

Bereits seit geraumer Zeit ist zu beobachten, dass die Klageeingangszahlen an Amts- und Landgerichten kontinuierlich zurückgehen. So ist die Anzahl neuer

---

<sup>1</sup> So der Titel von *Calliess*, Gutachten A zum 70. DJT.

<sup>2</sup> *Vorwerk*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, 70. DJT: Band II/1, Referat, S. I 29, I 46.

<sup>3</sup> Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001, BGBl. 2001, S. 1887.

<sup>4</sup> Für einen Überblick über einzelne Änderungen siehe *Hartmann*, NJW 2001, 2577; sowie *Brehm*, in: Stein/Jonas ZPO, Einleitung Rn. 202.

<sup>5</sup> BT-Drucks. 14/4722, S. 1.

<sup>6</sup> Umfassend zu den Nachwirkungen des ZPO-Reformgesetzes 2001 siehe *Greger*, in: Alt-hammer/Schärtel, FS Roth, S. 275; zu weiteren Gesetzesänderungen in der Folgezeit siehe *Brehm*, in: Stein/Jonas ZPO, Einleitung Rn. 202.

<sup>7</sup> Wie hier *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229.

Verfahren pro Jahr an Amtsgerichten von 1995<sup>8</sup> bis 2021 um 56,95 % gesunken,<sup>9</sup> an Landgerichten um 21,15 %<sup>10</sup>. Ursachen und Folgen dieses Klagerückgangs werden deshalb erforscht und kontrovers diskutiert,<sup>11</sup> sind jedoch nach wie vor nicht vollständig geklärt.<sup>12</sup> Fest steht jedoch, dass die Ziviljustiz kontinuierlich seltener in Anspruch genommen wird.<sup>13</sup> Gleichzeitig benötigen die Zivilgerichte mehr Zeit, um erstinstanzliche Verfahren abzuschließen. Betrug die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens am Amtsgericht im Jahr 1995 noch 4,5 Monate<sup>14</sup>, waren es im Jahr 2021 bereits 5,6 Monate<sup>15</sup>. An Landgerichten stieg die durchschnittliche Verfahrensdauer sogar von 6,3<sup>16</sup> auf 11 Monate<sup>17</sup>. Bemerkenswert

<sup>8</sup> Das Jahr 1995 ist Ausgangspunkt der Betrachtung, weil seit diesem Jahr vollständige Ergebnisse für die gesamte Bundesrepublik Deutschland vorliegen, siehe *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1: Rechtspflege Zivilgerichte 2021, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/t9mr2> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 5.

<sup>9</sup> *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1: Rechtspflege Zivilgerichte 2002, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/xt07a> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 8 (Tabelle 1.1); sowie *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1: Rechtspflege Zivilgerichte 2021, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/t9mr2> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 13 (Tabelle 1.1): Gingen im Jahr 1995 noch 1.751.448 neue Verfahren an Amtsgerichten ein, waren es 2021 nur noch 753.926.

<sup>10</sup> *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1: Rechtspflege Zivilgerichte 2002, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/xt07a> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 34 (Tabelle 4.1); sowie *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1: Rechtspflege Zivilgerichte 2021, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/t9mr2> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 43 (Tabelle 4.1): Gingen im Jahr 1995 noch 418.807 neue Verfahren an Landgerichten ein, waren es 2021 nur noch 330.219.

<sup>11</sup> Insbesondere hat das Bundesministerium der Justiz eine Studie in Auftrag gegeben, die die Ursachen des Rückgangs erforscht hat, siehe *Ekert et al.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/jigap> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); siehe ferner *Höland/Meller-Hannich*, in: *Höland/Meller-Hannich*, Rückgang der Klageeingangszahlen, S. 11; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522; *Fuchs*, in: *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung, S. 113.

<sup>12</sup> So *Greger*, ZZZ 131 (2018), 317 (320); *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522; *Dudek*, JZ 2020, 884; jedenfalls gibt es nicht den einen Grund für den Rückgang, sondern vielschichtige Gründe je nach Art des Verfahrens, siehe ausführlich *Ekert et al.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/jigap> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 341 f.

<sup>13</sup> Ausführlich zur Statistik der Ziviljustiz *Greger*, ZZZ 131 (2018), 317; sowie *Kilian*, Statistisches Jahrbuch 2021/2022, S. 306–308.

<sup>14</sup> *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2: Gerichte und Staatsanwaltschaften 1995, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/6ljg2> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 24 (Tabelle 2.2).

<sup>15</sup> *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1: Rechtspflege Zivilgerichte 2021, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/t9mr2> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 26 (Tabelle 2.2).

<sup>16</sup> *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2: Gerichte und Staatsanwaltschaften 1995, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/6ljg2> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 38 (Tabelle 2.4).

<sup>17</sup> *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1: Rechtspflege Zivilgerichte 2021, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/t9mr2> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 56 (Tabelle 5.2).

ist, dass die Anzahl an Richtern<sup>18</sup>, die an Amts- und Landgerichten tätig sind, demgegenüber leicht zugenommen hat, nämlich um 4,52 % von 1995 bis 2020.<sup>19</sup> Betrachtet man neben diesen Statistiken die subjektive Wahrnehmung der Justiz, fällt auf, dass sich – durchaus dramatische – Klagen über Arbeitsbelastung und Personalnotstand häufen, vor allem mit Blick auf die zunehmenden Massenverfahren, die den Zivilprozess aktuell prägen und laut Prognosen weiter zunehmen sollen.<sup>20</sup> Insgesamt ergibt sich daraus ein Bild der Ziviljustiz, das treffend mit dem Begriff „Überlastungsparadoxon“ beschrieben wird: *Mehr* Richter brauchen *länger*, um *weniger* Verfahren zu erledigen und scheinen häufiger über ihre Arbeitsbelastung zu klagen.<sup>21</sup> Einige Beobachter befürchten deshalb einen „fortschreitenden Funktionsverlust der Justiz“<sup>22</sup>.

## 2. Einfluss der Digitalisierung

Die zweite zentrale Beobachtung ist die Digitalisierung. Bürger, die Alltagssituationen zunehmend digital bewältigen können und wollen, erwarten ähnliche Möglichkeiten auch, wenn sie ihre Rechte durchsetzen wollen.<sup>23</sup> Die Rechtsbranche insgesamt reagiert auf diese Erwartungshaltung, wobei sich private Akteure wie

---

<sup>18</sup> Diese Arbeit verwendet ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind – soweit nicht anders kenntlich gemacht – geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten ausdrücklich mit ein.

<sup>19</sup> *Bundesamt für Justiz*, Personalbestand der Landgerichte, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/117j4> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); sowie *Bundesamt für Justiz*, Personalbestand der Amtsgerichte, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/n6qwr> (zuletzt geprüft am 25.6.2024): Die Anzahl der Richter an Amts- und Landgerichten stieg von 13.507,40 im Jahr 1995 auf 14.118,04 im Jahr 2020.

<sup>20</sup> *Deutscher Richterbund*, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/5q98v> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 5–7, unter anderem unter Bezugnahme auf einen offenen Brief mehrerer Richter des Landgerichts Augsburg an den Vorsitzenden des Bezirksrichterrats des Oberlandesgerichts München; siehe auch die Pressemitteilung des Landgerichts München vom 18.3.2022, abrufbar unter <https://go.wwu.de/kugrs> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); siehe ferner *Allgayer/Klein*, ZRP 2022, 206; *Hundertmark/Meller-Hannich*, RD 2023, 317.

<sup>21</sup> So *Bert*, AnwBl 2022, 529; ähnlich *Allgayer/Klein*, ZRP 2022, 206 (207); *Gaier*, in: *Ackermann/Gaier/Wolf*, FS Vorwerk, S. 79 (79 f.); *Greger*, NZV 2016, 1 (1–3); siehe auch *Ekert et al.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/jigap> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 337 (Nr. 4).

<sup>22</sup> *Greger*, ZRP 131 (2018), 317 (349).

<sup>23</sup> Siehe nur *Deichsel*, Digitalisierung, S. 25 f.; *Calliess*, Gutachten A zum 70. DJT, S. A 34–A 36; *Dickert*, in: *Adrian et al.*, Digitalisierung, S. 27 (27 f.); *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229 (230); *Thole/von Leliwa*, AnwBl Online 2024, 16 (18).

Kanzleien und Unternehmen schneller digital transformieren können als die staatliche Ziviljustiz;<sup>24</sup> es entsteht eine mehrfache Erwartungshaltung: Bürger erwarten eine möglichst einfach zugängliche Justiz, um ihre Rechte durchzusetzen.<sup>25</sup> Anwälte erwarten, ihre Verfahren mit der Justiz digital führen zu können.<sup>26</sup> Schließlich erwarten Nachwuchskräfte innerhalb der Justiz einen modernen Arbeitsplatz.<sup>27</sup> Einigkeit besteht jedenfalls darin, dass der Zivilprozess in seiner aktuellen Form das Potenzial digitaler Möglichkeiten nicht ausschöpft.<sup>28</sup> Dabei taucht bei möglichen Reformvorschlägen häufig die Forderung auf, den derzeitigen Zivilprozess nicht bloß digital abzubilden, sondern in digitalen Strukturen neu zu denken.<sup>29</sup>

### 3. Reformbedarf

Damit steht der Zivilprozess durch den statistischen Befund sowie Herausforderungen der Digitalisierung in zweifacher Hinsicht unter Anpassungsdruck. In der rechtspolitischen Reformdebatte werden deshalb neben Ursachen und Folgen dieser beiden Entwicklungen vor allem Lösungsansätze diskutiert. Diese Lösungsansätze beziehen sich überwiegend auf das geltende Zivilprozessrecht: Die Rahmenbedingungen der ZPO entsprechen nach wie vor im Wesentlichen denjenigen des 19. Jahrhunderts.<sup>30</sup> Der Gesetzgeber hat die beiden genannten zentra-

<sup>24</sup> Dickert, in: Adrian et al., Digitalisierung, S. 27 (28); Nicolai/Wölber, ZRP 2018, 229 (230); Leeb/Riehm, Rethinking Law 2023, 4 (4 f.).

<sup>25</sup> Streyll, in: Adrian et al., Digitalisierung, S. 133 (133 f.); Dickert, in: Adrian et al., Digitalisierung, S. 27 (27 f.).

<sup>26</sup> So werden mögliche digitale Anwendungen nach wie vor überwiegend mit Blick auf die Anwaltschaft diskutiert, siehe Vogelgesang/Krüger, jM 2019, 398 (398, 404); siehe auch Stöhr, in: Buschmann et al., Digitalisierung, S. 55 (55 f.).

<sup>27</sup> Ähnlich Nicolai/Wölber, ZRP 2018, 229 (230); den Fokus des juristischer Nachwuchskräfte auf digitale Elemente zeigt auch die Umfrage des Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V., Die iur.reform-Studie, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/m1c0u> (zuletzt geprüft am 25.6.2024).

<sup>28</sup> Siehe nur Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 20; Köbler, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Kapitel 7: Neue Formen der Prozessführung Rn. 1; Thole/von Leliwa, AnwBl Online 2024, 16 (18).

<sup>29</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 32; Greger, NJW 2019, 3429 (3430); Weth/Vogelgesang/Krüger, JurPC Web-Dok. 128/2022, Abs. 39; Effer-Uhe, GVRZ 2018, 6, Rn. 3; Zwickel, in: Adrian et al., Digitalisierung, S. 13 (15); Köbler, DVBl 2016, 1506 (1507); Köbler/Weller, AnwBl Online 2018, 383; Haft, in: Geimer/Schütze/Garber, FS Simotta, S. 197 (201); Greger, in: Adrian et al., Digitalisierung, S. 141; Vogelgesang/Krüger, jM 2020, 90.

<sup>30</sup> Dickert, in: Adrian et al., Digitalisierung, S. 27; Dickert, AnwBl 2021, 282; siehe auch Greger, NZV 2016, 1; Greger, in: Adrian et al., Digitalisierung, S. 141 (146).

len Entwicklungen bislang nur vereinzelt aufgegriffen und seit der letzten größeren ZPO-Reform im Jahr 2002 nur wenig in der ZPO geändert.<sup>31</sup> Entsprechend häufen sich Forderungen und konkrete Vorschläge, wie man das Zivilprozessrecht umfassend<sup>32</sup> oder wenigstens in einzelnen Punkten<sup>33</sup> modernisieren sollte.

Viele dieser Vorschläge betreffen die Sachverhaltsfeststellung,<sup>34</sup> die im Zivilprozess eine besonders hohe Bedeutung hat: Jede rechtliche Würdigung bedingt, dass der Prozessstoff zuvor sorgfältig vorgetragen und erfasst wird. Nur wenn das Gericht die notwendigen Informationen richtig und vollständig erhält, kann es den Sachverhalt zutreffend rechtlich würdigen.<sup>35</sup> Die Sachverhaltsfeststellung ist also Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens, auch für eine mögliche Einbindung digitaler Instrumente.<sup>36</sup> Einige Reformvorschläge für den Zivilprozess hinterfragen deshalb, wie die Parteien den Sachverhalt eines Rechtsstreits vortragen und das Gericht ihn erfasst. Beispiele dafür sind Verbesserungen des elektronischen Rechtsverkehrs in der Kommunikation zwischen Parteien und Gericht<sup>37</sup>, die Protokollierung der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahmen<sup>38</sup>,

---

<sup>31</sup> Durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2019, BGBl. 2019, S. 2633, hat der Gesetzgeber die ZPO nur punktuell angepasst; ausführlich zu den Reformbemühungen seit 2001 siehe Greger, in: Althammer/Schärtel, FS Roth, S. 275.

<sup>32</sup> So insbesondere Greger, ZZZ 131 (2018), 317 (351); Greger, NZV 2016, 1 (6); Gaier/Freudenberg, ZRP 2013, 27 (29); siehe auch Leeb/Riehm, Rethinking Law 2023, 4.

<sup>33</sup> Siehe vor allem die zahlreichen Vorschläge aus der Praxis, insbesondere Länderarbeitsgruppe Legal Tech, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/214uv> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); Deutscher Richterbund, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/5q98v> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); 76. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesgerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Kammergerichts, Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, abrufbar unter: <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Zivilprozess-der-Zukunft/Muenchener-Thesen-zum-Zivilprozess-der-Zukunft.pdf> (zuletzt geprüft am 25.6.2024).

<sup>34</sup> Siehe nur den Überblick bei Dickert, DRiZ 2020, 296.

<sup>35</sup> Hähnchen et al., JuS 2020, 625 (627 f.).

<sup>36</sup> So Deichsel, Digitalisierung, S. 146 f.

<sup>37</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 13–25; Bundesrechtsanwaltskammer, Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/dyjnp> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 3 f.

<sup>38</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 52–60.

elektronische Beweismittel<sup>39</sup> oder digitale mündliche Verhandlungen<sup>40</sup>. In diesem Sinne formulierte auch der Deutsche Juristentag 2014 eine mögliche Antwort auf seine Ausgangsfrage, um die ZPO im Hinblick auf Sachverhaltsvortrag und -erfassung zeitgemäßer zu gestalten: den strukturierten Parteivortrag.<sup>41</sup>

## II. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Das Konzept des strukturierten Parteivortrags untersucht, ob die schriftliche Kommunikation der Parteien mit dem Gericht im Zivilprozess in der gegenwärtigen Form noch zeitgemäß ist. Es betrachtet die Schriftsätze der Parteien als zentrale Elemente des Zivilprozesses und fragt, ob solche Schriftsätze strukturierter sein sollten als bisher und – um dieses zu erreichen – strengeren Vorgaben für Aufbau und Gestaltung unterworfen werden müssen.

### 1. Grundgedanke des strukturierten Parteivortrags

Im Zivilprozess müssen die Parteien nach dem Beibringungsgrundsatz zunächst den Prozessstoff vortragen, damit das Gericht ihn erfassen und sodann rechtlich würdigen kann. Dazu verhandeln die Parteien vor dem erkennenden Gericht mündlich (§ 128 Abs. 1 ZPO), bereiten diese Verhandlung aber durch Schriftsätze vor (§ 129 Abs. 1 ZPO). In der Praxis bilden die Schriftsätze der Parteien die Grundlage für die mündliche Verhandlung und damit ein zentrales Element der Kommunikation im Zivilprozess.<sup>42</sup> Die ZPO macht für den formalen und inhaltlichen Aufbau dieser Schriftsätze kaum verbindliche Vorgaben (siehe nur § 130 ZPO für vorbereitende Schriftsätze sowie für die Klageschrift § 253 Abs. 2, 3 ZPO). Danach sind die Parteien frei in ihrer Entscheidung, in welcher Form

<sup>39</sup> *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 61–68.

<sup>40</sup> *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 45–52; *Bundesrechtsanwaltskammer*, Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/dyjn> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 5–7.

<sup>41</sup> So der Beschluss Nr. 13 der Abteilung Prozessrecht des 70. Deutschen Juristentages: „Über verbindliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die Parteien ihren Vortrag zum tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen strukturieren“, *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages*, 70. DJT: Band II/1, S. I 53.

<sup>42</sup> Statt vieler *Greger*, AnwBl 2015, 541 (542); *Zwickel*, in: Buschmann et al., Digitalisierung, S. 179.

und Reihenfolge sie Tatsachen, Rechtsausführungen oder Beweismittel vorbringen wollen. Mit dieser Freiheit geht einher, dass die Parteien Schriftsätze austauschen können, ohne Bezug aufeinander zu nehmen oder sich an bestimmter Stelle zum Vorbringen der Gegenseite äußern zu müssen. Diese Form der inhaltlichen Kommunikation kann zeitaufwendig sein – sowohl aus Perspektive der Parteien, die ein Interesse an einem schnellen und zielführenden Verfahren haben, als auch aus Perspektive des Richters; dieser muss parteiseitige Schriftsätze inhaltlich erfassen und herausarbeiten, welcher Vortrag relevant oder irrelevant, streitig oder unstreitig, neu oder redundant ist.<sup>43</sup> Hier setzt die Idee an, den Parteivortrag zu strukturieren: Konkret bedeutet dies, den schriftlichen Vortrag bestimmten Aufbauregeln zu unterwerfen. Somit wären die Parteien in ihrem Spielraum bei der Gestaltung ihrer Schriftsätze begrenzt. Sie unterlägen einer konkreten Strukturvorgabe, Tatsachen und möglicherweise auch Rechtsausführungen oder Beweismittel nach bestimmten formalen oder inhaltlichen Ordnungsmerkmalen<sup>44</sup> zu gliedern und sie in bestimmter Art und Weise darzustellen.

## 2. Forschungsstand

Diese Idee des strukturierten Parteivortrags existiert bereits seit längerer Zeit.<sup>45</sup> Eine Arbeitsgruppe am Oberlandesgericht Stuttgart entwickelte sie in konkreter Form erstmals Anfang der 1990er-Jahre im Rahmen eines Konzepts für einen EDV-gestützten Zivilprozess, dem „Neuen Stuttgarter Modell“.<sup>46</sup> Schwarz, Mitglied dieser Arbeitsgruppe, vertiefte den Gedanken anschließend in seiner Dissertation „Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte“<sup>47</sup>. Sein Vorschlag zum strukturierten Parteivortrag blieb jedoch in der Praxis zunächst folgenlos und wurde wissenschaftlich nur vereinzelt aufgegriffen,<sup>48</sup> bis ihn der Deutsche Juristentag 2014 aufnahm und sich nach reger Diskussion mit knapper Mehrheit dafür aussprach, über verbindliche Regelungen sicherzustellen, dass die Parteien

---

<sup>43</sup> Zur Problemstellung eines ungeordneten Parteivortrags siehe in Kap. B. II., S. 17 ff.

<sup>44</sup> Der Begriff „Ordnungsmerkmal“ meint innerhalb des strukturierten Parteivortrags die Vorgabe, *wonach* strukturiert werden soll; ausführlich zur Terminologie innerhalb der Strukturvorgaben siehe in Kap. C. II., S. 62 ff.

<sup>45</sup> Siehe als erste Gedanken in diese Richtung bereits von *Völderndorff*, ZJP 1 (1879), 80 (82).

<sup>46</sup> *Bender/Schwarz*, CR 1990, 365; *Schnelle/Bender*, DRiZ 1993, 97; *Bender/Schwarz*, CR 1994, 372; *Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag, S. 9–23.

<sup>47</sup> *Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag.

<sup>48</sup> *Schedler et al.*, Arbeitsplatz Gericht, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/qsclb> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 106 f., 144–146; *Hendel*, JurPC Web-Dok. 68/2002, Abs. 15–18; *Kodek*, ZJP 111 (2002), 445 (456); *Schwoerer*, Die elektronische Justiz, S. 109–111; *Gottwald*, in: *Heinemann/Gleußner/Greger*, FS Vollkommer, S. 259 (260–264).

ihren Vortrag zum tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen strukturieren.<sup>49</sup> Seitdem tobt eine rege Debatte um den strukturierten Parteivortrag, die mit zunehmendem Potenzial der Digitalisierung immer mehr an Fahrt gewonnen hat.<sup>50</sup> Maßgeblich dazu beigetragen hat vor allem eine Arbeitsgruppe aus der Richterschaft, die im Jahr 2020 Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses entwickelt hat – darunter auch ein „elektronisches Basisdokument“, um den Parteivortrag zu strukturieren.<sup>51</sup> Eine Projektgruppe der Universität Regensburg hat diesen Vorschlag mittlerweile aufgegriffen und einen Prototypen für ein solches elektronisches Basisdokument entwickelt,<sup>52</sup> das die Länder Bayern und Niedersachsen seit Beginn des Jahres 2023 in sogenannten Reallaboren in ausgewählten Zivilprozessen testen.<sup>53</sup>

Befürworter der Idee erhoffen sich davon eine ganze Reihe von Vorteilen. Dazu gehören in erster Linie Effizienzgewinne. Würden die Parteien von Beginn an dazu angehalten, ihren Vortrag nach bestimmten Merkmalen aufzubauen, sei der Zeit- und Arbeitsaufwand geringer, um den Vortrag zu erfassen, inhaltlich auszuwerten und den Sach- und Streitstand aufzubereiten.<sup>54</sup> Weiterhin sei es dann möglich, Schriftsätze formal so weit zu standardisieren, dass man Softwareprogramme einbinden könne, um den Parteivortrag digital erfassen und verarbeiten zu können.<sup>55</sup> Eine solche digitale Unterstützung reduziere ebenfalls den

---

<sup>49</sup> Beschluss Nr. 13 der Abteilung Prozessrecht des 70. Deutschen Juristentags, der mit 41:38 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) angenommen wurde, *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages*, 70. DJT: Band II/1, S. I 53.

<sup>50</sup> Ausführlich zu Diskussionsbeiträgen aus Literatur und Praxis in Kap. C. I., S. 45 ff.

<sup>51</sup> *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 31–43.

<sup>52</sup> Ausführliche Informationen dazu finden sich unter <https://go.wwu.de/qz43p>; siehe außerdem *Mielke/Wolff*, Jusletter IT 2022, 205; *Bert*, Strukturierter Parteivortrag: Was passiert im Reallabor?, ZPO-Blog vom 25.1.2023, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/01q7d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); *Bert*, AnwBl 2023, 94; *Mielke*, Rethinking Law 2023, 41; *Mielke*, in: *Reuß/Laß*, Göttinger Kolloquien, S. 133.

<sup>53</sup> *Niedersächsisches Justizministerium*, Pressemitteilung vom 22.03.2023: Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/o9sjp> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); *Bayerisches Staatsministerium der Justiz*, Pressemitteilung vom 21.7.2022: Bayern und Niedersachsen starten gemeinsames Forschungsprojekt mit der Universität Regensburg zur Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wwu.de/afxme> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); siehe auch *Laß/Schultzky*, KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2023, 7; *Schultzky*, WIR RAK Nürnberg 2023, 20.

<sup>54</sup> *Effer-Uhe*, GVRZ 2018, 6, Rn. 13; *Gaier*, in: *Ackermann/Gaier/Wolf*, FS Vorwerk, S. 79 (83 f.).

<sup>55</sup> *Zwickel*, in: *Buschmann et al.*, Digitalisierung, S. 179 (181 f., 199–204); *Effer-Uhe*, GVRZ 2018, 6, Rn. 4; *Zwickel*, MDR 2021, 716 (Rn. 40 f.); *Zwickel*, in: *Reuß/Laß*, Göttinger Kolloquien, S. 109 (123 f.).

Aufwand für die Verfahrensbeteiligten. Folge dessen sei wiederum, dass Zivilprozesse schneller geführt werden können.<sup>56</sup> Der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof *Reinhard Gaier* formuliert deshalb herausfordernd: „Was also kann einem Strukturierungserfordernis vernünftigerweise noch entgegenstehen?“<sup>57</sup>

Dennoch trifft das Konzept auch auf Kritik. Der strukturierte Parteivortrag ist vor allem unter Anwälten umstritten.<sup>58</sup> Es sei Aufgabe der Richter, den vorgetragenen Sachverhalt zu ordnen und aufzubereiten.<sup>59</sup> Zu befürchten sei deshalb, dass man den Arbeitsaufwand der Richter reduziere, indem man ihre Aufgaben teilweise auf die Anwälte verlagere,<sup>60</sup> deren individuelle Gestaltungsspielräume man zugleich deutlich einschränken würde.<sup>61</sup> Auch potenzielle Effizienzgewinne durch digitale Instrumente könnten eine derartige Aufgabenverschiebung nicht rechtfertigen.<sup>62</sup> Aus der Richterschaft lehnt beispielsweise die Präsidentin des Bundesgerichtshofes *Bettina Limperg* Strukturvorgaben klar ab und plädiert dafür, dass Richter bereits angelegte Instrumente der ZPO verstärkt eigeninitiativ nutzen müssten, anstatt sich selbst zu entmündigen und diese Möglichkeiten aus der Hand zu geben.<sup>63</sup>

---

<sup>56</sup> Greger, AnwBl 2021, 284; Gaier, in: Breidenbach/Glatz, Legal Tech, S. 275 (Rn. 9).

<sup>57</sup> Gaier, in: Breidenbach/Glatz, Legal Tech, S. 275 (Rn. 30).

<sup>58</sup> In einer Befragung des Soldan Instituts von mehr als 2.500 Rechtsanwälten lehnten etwa zwei Drittel Strukturvorgaben für den Parteivortrag ab, siehe dazu *Suliak*, Justiz-Belastung durch Massenverfahren: Weniger Geld für Anwälte? Legal Tribune Online, 16.6.2022, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/3zb9j> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); zu den einzelnen Zahlen *Kilian*, AnwBl 2023, 548 (548 f.); siehe auch *Kilian*, AnwBl Online 2024, 35 (35 f.).

<sup>59</sup> Hirtz, NJW 2014, 2529 (2531).

<sup>60</sup> Balke, AnwBl 2021, 19; Bundesrechtsanwaltskammer, Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/dyjnq> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 7; Then/Beyrich, Mal nachgefragt... Strukturierter Parteivortrag – Segen oder Fluch?, Interview BRAK, 23.8.2022, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/evz8f> (zuletzt geprüft am 25.6.2024); Silbermann, AnwBl 2024, 34 (35); Römermann, in: Reuß/Laß, Göttinger Kolloquien, S. 151 (153).

<sup>61</sup> Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, 70. DJT: Band II/2, S. I 156 f.; Römermann, AnwBl 2021, 285; Römermann, in: Reuß/Laß, Göttinger Kolloquien, S. 151 (153).

<sup>62</sup> So lehnt die Präsidentin des Deutschen Anwaltsvereins Edith Kindermann strukturierten Parteivortrag ab mit den Worten: „nicht die Technik gibt vor, was wir schreiben und wie wir es schreiben“, *Wieduwilt/Kindermann*, „Nicht die Technik gibt vor, was wir schreiben“, *Libra Rechtsbriefing*, 14.6.2022; siehe auch *Lührig/Kindermann*, AnwBl 2023, 70 (73); *Kindermann*, AnwBl 2024, 6; ähnlich *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2531).

<sup>63</sup> 72. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesgerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Kammergerichts, Tagungsbericht Zivilrichtertag am 2. Februar 2021 in Nürnberg und als Digitalevent, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/1c3zk> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 7.

Als derart polarisierender Vorschlag ist der strukturierte Parteivortrag beliebtes Thema zahlreicher Praxisprojekte<sup>64</sup>, Arbeitsgruppen und Positionspapiere<sup>65</sup> sowie Veranstaltungen<sup>66</sup>. Auch der Gesetzgeber hat das Thema erkannt und mit Wirkung zum 1.1.2020 in § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO einen dritten Satz eingefügt:<sup>67</sup>

„Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten.“

In der Begründung dazu erläutert der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich, dass es schon nach der vorherigen Rechtslage möglich gewesen sei, zu strukturieren und

<sup>64</sup> Zum Beispiel entwickelt eine Projekt-AG an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer technische Lösungen, um den Parteivortrag digital zu erfassen, *Herberger/Köbler*, AnwBl Online 2021, 345; *Herberger/Köbler*, AnwBl 2019, 351; *Köbler*, AnwBl Online 2018, 399; siehe außerdem den bereits erwähnten Prototypen eines elektronischen Basisdokuments an der Universität Regensburg, *Mielke/Wolff*, Jusletter IT 2022, 205.

<sup>65</sup> Siehe insbesondere *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/47u9d> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 31–43; *Länderarbeitsgruppe Legal Tech*, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/214uv> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 69–73; *Bundesrechtsanwaltskammer*, Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/dyinp> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 7; *Deutscher Richterbund*, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, abrufbar unter: <https://go.wvu.de/5q98v> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 24–26; *76. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesgerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Kammergerichts*, Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, abrufbar unter: <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Zivilprozess-der-Zukunft/Muenchener-Thesen-zum-Zivilprozess-der-Zukunft.pdf> (zuletzt geprüft am 25.6.2024), S. 8 f.

<sup>66</sup> Nur um das Diskussionspotenzial zu verdeutlichen seien folgende Veranstaltungen allein seit Beginn 2020 – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – genannt, die zumindest auch den strukturierten Parteivortrag thematisierten: Video Roundtable Digitalisierung des Zivilprozesses der Universität Bonn (2020), Zivilrichtertag (2021), Online-Konferenz Modernisierung des Zivilprozesses der HU Berlin (2021), Tagung Digitalisierung und Zivilverfahren der Universität Passau (2021), Tagung Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung der FAU Erlangen-Nürnberg (2021), Speyerer Digitalisierungswerkstatt: online-Zivilklage und strukturierter Parteivortrag – so könnte es funktionieren (2022), Vortrag und Diskussion bei der digitalen richterschaft (2022), DAV-Forum ZPO-Reform (2022), Digital Justice Summit (2022), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts: Elektronisches Basisdokument (2023), Internationales Rechtsinformatik Symposium (2023), Legal Tech Labor 2.0: Digitalisierung des Zivilprozesses der FAU Erlangen-Nürnberg (2023), 2. Digital Justice Summit (2023), Symposium Anwaltsrecht (2023), Zivilprozessrechtslehrer-Tagung (2024), 15. Kölner Anwaltstag (2024), 76. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesgerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Kammergerichts (2024).

<sup>67</sup> Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2019, BGBl. 2019, S. 2633.

## Sachregister

- Abgeschichteter Parteivortrag 28 f., 37, 39
- Anspruch auf ein faires Verfahren 81, 93, 96, 114, 164, 182
- Anspruch auf rechtliches Gehör
  - Grenzen 102
  - Grundsatz 95
  - inhaltliche Konkretisierung für die Stoffsammlung 97 ff.
  - rechtliche Herleitung 95 ff.
  - Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag 103 ff.
- Aufgabenverteilung im Zivilprozess
  - Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab 150 f.
  - Bewertung des strukturierten Parteivortrags 153 ff.
  - Inhalt für die Stoffsammlung 151 ff.
  - Verschiebung des Beibringungsgrundsatzes bei der rechtlichen Würdigung und beim Rechtsvortrag 89 f.
  - Verschiebung des Beibringungsgrundsatzes beim Tatsachenvortrag 87 ff.
- Ausformulierter Vorschlag zur Änderung der Zivilprozessordnung 209 ff.
  
- Beibringungsgrundsatz
  - Grundsatz 83
  - inhaltliche Konkretisierung für die Stoffsammlung 84 ff.
  - rechtliche Herleitung 83 f.
  - Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag 87 ff.
- Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte
  - Prüfungsmaßstab 125 ff.
  - Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag 127 ff.
- Bewertungsmaßstäbe
  - Auswahl 139 ff.
  - Begründung und Herleitung 138 f.
  - Definition 137
- Digitalisierung
  - digitales gemeinsames Dokument 71, 179 f., 199 f., 203, 210 ff.
  - Einfluss auf den Zivilprozess 3 f.
  - elektronische Dokumente 42 f., 71
  - Erfassung und Verarbeitung strukturierter Daten 177 ff., 224
  - Formulare 31, 41 f., 49, 50 ff., 68, 71, 194
  - geringerer Aufwand bei der Stoffsammlung durch digitale Unterstützung 34 f., 177 ff.
  - strukturierte Dokumente 29 f.
  - strukturierte Gerichtsentscheidungen 224
- Dispositionsgrundsatz
  - Prüfungsmaßstab 80 f.
  - Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag 81 f.
- Effektiver Rechtsschutz 96, 131, 141 f., 164, 182
- Effizienz im Zivilprozess
  - Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab 163 f.
  - Bewertung des strukturierten Parteivortrags 172 ff.
  - Definition und Abgrenzung 160 ff.
  - Effizienzbegriff der Wirtschaftlichkeit 162 f.
  - Inhalt für die Stoffsammlung 169 ff.
  - wohlfahrtsökonomischer Effizienzbegriff 161 f.
- Einvernehmliche Konfliktlösung 25, 34 f., 144 f., 148 f.
- England 59 f., 64 f., 73, 105, 192, 203

- Formulare 31, 41 f., 49, 50 ff., 68, 71, 194  
 Frankreich 60 f., 64 f., 70, 192
- Gemeinsames Dokument 70 f., 179 f., 199 f.,  
 203, 210 ff.
- Gleichheitsgrundsatz 112 f.
- Justizgewährungsanspruch 131, 142, 164,  
 182
- Kommunikationsmittel 70 f., 73, 199 ff.,  
 203, 210 ff.
- Massenverfahren 3, 11, 31 f.
- Mündlichkeitsgrundsatz  
 – Prüfungsmaßstab 91 ff.  
 – Vereinbarkeit mit strukturiertem  
 Parteivortrag 93 f.
- Ordnungsmerkmale  
 – chronologische Ordnung des Lebens-  
 sachverhalts 66 f., 193  
 – formale Ordnungsmerkmale 64 f., 191 ff.,  
 211  
 – inhaltliche Ordnungsmerkmale 66 ff.,  
 120 ff., 193 ff., 211  
 – Ordnung im Einzelfall durch das Gericht  
 67, 193 f.  
 – Ordnung nach der Rechtslage 66, 194 ff.
- Österreich 61
- Parteivortrag  
 – Grundlagen 15 ff.  
 – ungeordneter Parteivortrag 17 ff.
- Präklusion 38, 73, 107 ff., 202 f., 215
- Prozessleitung durch das Gericht 16, 73, 85,  
 98, 123 ff., 146 f., 151 ff., 156 ff., 173 f.,  
 198, 202, 213 ff.
- Recht auf den gesetzlichen Richter 165
- Rechtliche Prüfung von Strukturvorgaben  
 – Auswahl rechtliche Vorgaben 75 ff.  
 – einzelne rechtliche Vorgaben 75 ff.  
 – Methode der Prüfung 77 ff.
- Rechtspolitische Bewertung von Struktur-  
 vorgaben  
 – Bewertungsmaßstäbe als Grundlage  
 135 ff.
- einzelne Bewertungsmaßstäbe 141 ff.  
 – Gesamtbetrachtung und Abwägung  
 187 ff.  
 – Prüfungsmaßstab einer rechtspolitischen  
 Bewertung 136
- Rechtsstaatsprinzip 76, 95, 112 f., 125, 143,  
 164
- Rechtstatsächliche Untersuchungen 20 ff.,  
 23 f., 184 f.
- Relationstechnik 19, 23, 34, 49 f. 52, 54 f.,  
 59, 70, 146, 173, 179 f., 194 f.
- Richterliche Unabhängigkeit 103, 119, 143,  
 164
- Sanktionen 73, 202 f.
- Schweiz 61
- Sozialer Zivilprozess 85, 151, 153, 157 f.,  
 188, 206
- Sozialstaatsprinzip 114
- Statistik  
 – allgemein zur Ziviljustiz 1 ff.  
 – rechtstatsächliche Untersuchungen  
 zum Parteivortrag 20 ff., 23 f., 184 f.
- Strukturhoheit 68 f., 119 ff., 198 f.
- Strukturierung des Verfahrens 27 f.
- Strukturleitfäden 68 f., 174, 194, 196, 198
- Strukturvorgaben  
 – Abgrenzung 27 ff.  
 – Anwendungsbereich 30 ff.  
 – Bezugnahmepflicht 65, 119 ff., 192  
 – Definition 26 f.  
 – fakultative Strukturierung 36 ff.  
 – Gegenstand 63 ff., 190 f.  
 – geltende Rechtslage 10 f., 16 f., 36  
 – Grundgedanke 6 f.  
 – Rechtsansichten 63, 190  
 – Systematisierung 62 ff.  
 – Tatbestandswirkung 72, 200 f.  
 – verbindliche Strukturierung 72, 201 f.,  
 210 ff.  
 – Vorschläge in Literatur und Praxis  
 45 ff.  
 – vorzugswürdige Erscheinungsformen  
 190 ff., 204 f.  
 – Ziele 33 ff.
- Überlastungsparadoxon 3
- Umfangsbeschränkungen 59, 64, 105, 193

- Verfahrensdauer als Bewertungsmaßstab
- Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab 182 ff.
  - Bewertung des strukturierten Parteivortrags 186 f.
  - Inhalt für die Stoffsammlung 184 ff.
- Verfahrensergebnis als Bewertungsmaßstab
- Begründung und Stellenwert als Bewertungsmaßstab 141 f.
  - Bewertung des strukturierten Parteivortrags 145 ff.
  - Inhalt für die Stoffsammlung 142 ff.
- Verfahrensordnung des EuGH und des EuG 62
- Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Gesetzgeber bei der Gestaltung des Zivilprozesses 75 ff.
- Waffengleichheit
- formelle Waffengleichheit 115 f.
  - Grundsatz 111
  - inhaltliche Konkretisierung für die Stoffsammlung 114 ff.
  - materielle Waffengleichheit 116 ff.
  - rechtliche Herleitung 112 ff.
  - Vereinbarkeit mit strukturiertem Parteivortrag 119 ff.
- Zwecke des Zivilprozesses 139 f., 141, 169 ff., 183, 188 ff., 194